

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410
„Bielefelder Straße / Nordring“ in Verbindung mit der
89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Rheda-Wiedenbrück**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Umweltbericht

**zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410
„Bielefelder Straße / Nordring“ in Verbindung mit der
89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Rebecca Esser
M. Sc.-Ing. Landschaftsarchitektur

Jordis Schulte
M. Sc. Forstwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1611

Warstein-Hirschberg, November 2018

Inhaltsverzeichnis

1.0	Einleitung	1
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne	1
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele	6
1.2.1	Fachgesetze	6
1.2.2	Fachpläne	7
1.3	Naturschutzfachliche Planung	8
1.3.1	Natura 2000-Gebiete	8
1.3.2	Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	8
2.0	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	9
2.1	Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	9
3.0	Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	12
3.1	Untersuchungsinhalte	12
3.2	Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung	13
3.3	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	14
3.3.1	Schall- und Schadstoffemission	14
3.3.2	Erholung	15
3.4	Schutzgut Tiere	15
3.5	Schutzgut Pflanzen	16
3.6	Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	17
3.7	Schutzgut Fläche	18
3.8	Schutzgut Boden	19
3.9	Schutzgut Wasser	23
3.9.1	Teilschutzgut Grundwasser	23
3.9.2	Teilschutzgut Oberflächengewässer	23
3.10	Schutzgut Klima und Luft	24
3.11	Schutzgut Landschaft	25
3.12	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	27
3.13	Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen	27
3.14	Art und Menge der erzeugten Abfälle	29
4.0	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen	31
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen	31
4.1.1	Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	31
4.1.1.1	Schall- und Schadstoffemissionen	31
4.1.1.2	Erholung	31
4.1.2	Schutzgut Tiere	31

Inhaltsverzeichnis

4.1.3	Schutzgut Pflanzen.....	33
4.1.4	Schutzgut Fläche	33
4.1.5	Schutzgut Boden	33
4.1.6	Schutzgut Wasser	35
4.1.7	Schutzgut Klima und Luft.....	35
4.1.8	Schutzgut Landschaft	35
4.1.9	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	35
4.2	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern.....	36
4.3	Kompensationsmaßnahmen	36
4.4	Nachweis des Kompensationsbedarfs	40
5.0	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	41
6.0	Weitere Auswirkungen auf das geplante Vorhaben	42
6.1	Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen	42
6.2	Kumulierung benachbarter Plangebiete	42
7.0	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	42
8.0	Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	42
9.0	Allgemein verständliche Zusammenfassung	43

Quellenverzeichnis

Anhang

Anlage 1	Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung
----------	---

1.0 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitpläne

Gegenstand dieses Umweltberichtes ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ und der damit verbundene Abbruch eines Gebäudekomplexes an der Bielefelder Straße in Rheda-Wiedenbrück.

Der Gebäudekomplex des ehemaligen Autohauses Thiel sowie ein integriertes Wohnhaus mit der postalischen Adresse Bielefelder Straße 51 sollen abgebrochen werden, um die Fläche für die Errichtung eines Discountmarktes um zu nutzen. Vorhabenbedingt ist der Abbruch des gesamten Gebäudekomplexes erforderlich. Im Norden schließt eine geschotterte Fläche an, die zum Zweck der Wohnnutzung bebaut werden soll. Zwei Wohngebäude und ein Schnellrestaurant werden in den Geltungsbereich des Plangebietes mit einbezogen.

Anlass für die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ im nördlichen Bereich des Stadtteils Wiedenbrück ist der Wunsch eines Investors, einen Lebensmittel-Discountmarktes mit einer Verkaufsfläche von etwa 1.340 m² und ein Mehrfamilienhaus zu entwickeln. Im Zentrum des Plangebietes befindet sich zurzeit ein großflächiger Gewerbeleerstand, da die vorherige Nutzung (Kfz-Handel) verlagert wurde. Es ist Ziel der Stadt Rheda-Wiedenbrück, diesen Leerstand einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Realisierung eines Lebensmittel-Discountmarktes bietet die Gelegenheit, eine verträgliche und situativ bedarfsgerechte Nachnutzung innerhalb des Plangebietes zu schaffen (HEMPEL + TACKE 2018A).

Einleitung



Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Bebauungsplan

Der nördliche Bereich des Geltungsbereiches ist bereits jetzt durch ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe geprägt. Bei Realisierung der geplanten Wohnbebauung würden in diesem Bereich die Nutzungen Wohnen und Gewerbe gleichberechtigt nebeneinander stehen. Dementsprechend wird für die Bereiche der geplanten Wohnbebauung, der bestehenden Wohnbebauung und des bestehenden Schnellrestaurants ein Mischgebiet gem. § 6 BauNVO festgesetzt. Dieses setzt hinsichtlich seiner Zweckbestimmung eine solche ausgewogene Mischung von Wohnen und nicht wesentlich störendem Gewerbe voraus. Sowohl die bestehenden Nutzungen in diesem Bereich des Plangebietes (Fast-Food-Restaurant mit Autoschalter, Geschosswohnungsbau) als auch die geplante Wohnnutzung sind in einem Mischgebiet allgemein zulässig. Für das Fast-Food-Restaurant wurde im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen, dass unter der Beachtung von fest definierten und zwingend einzuhaltenden Auflagen keine schädlichen Auswirkungen auf die umgebende Wohnbebauung zu erwarten ist. Durch die Festsetzung eines Mischgebietes erfolgt gleichzeitig eine Staffelung der Störanfälligkeit der Baugebiete von großflächigem Einzelhandel über das Mischgebiet bis hin zu den nördlich angrenzenden Wohnnutzungen (HEMPEL + TACKE 2018A).

Einleitung

Das Areal für den geplanten Lebensmittel-Discounter mit zentren- und nahversorgungsrelevantem Kernsortiment wird als Sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ festgesetzt (HEMPEL + TACKE 2018A).

Für das Mischgebiet werden in Bezug auf das Maß der baulichen Nutzungen differenzierte Festsetzungen getroffen. Im Bereich des bestehenden Fast-Food-Restaurants (MI1) werden eine Grundflächenzahl von 0,6, eine Geschossflächenzahl von 1,2, eine maximale Gebäudehöhe von 82,5 Metern über NHN (effektive Gebäudehöhe ca. 9,5 m), maximal 2 Vollgeschosse und eine offene Bauweise festgesetzt. Durch diese Festsetzungen werden perspektivisch die Voraussetzungen für eine verträgliche Nachnutzung im Bereich des Fast-Food-Restaurants geschaffen. Das große Baufenster ermöglicht nach wie vor eine flexible und ökonomische Nutzung der Baugrundstücke. Im Bereich des bestehenden und des geplanten Wohngebäudes (MI2 und MI3) werden eine Grundflächenzahl von 0,4, eine Geschossflächenzahl von 1,2, maximal 3 Vollgeschosse und eine offene Bauweise festgesetzt. Dadurch wird sichergestellt, dass sich die Bebauung zu den nordwestlich angrenzenden Wohngebieten hin leicht auflockert. Die Baufenster werden im MI2 und MI3 deutlich geringer dimensioniert festgesetzt als im MI1. Hierdurch wird gewährleistet, dass der an der Bielefelder Straße liegende Abschnitt des Mischgebiets nach wie vor für eine Gewerbenutzung prädestiniert ist. Insgesamt ist durch die beschriebenen Festsetzungen im Mischgebiet eine verträgliche und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke durch Wohn- und Gewerbenutzungen möglich.

Das Maß der baulichen Nutzung für das Sondergebiet „Großflächiger Lebensmitteleinzelhandel“ wird über die Festsetzungen der maximal zulässigen Grundflächenzahl, der maximalen Geschossflächenzahl, der Anzahl an Vollgeschossen sowie der maximal zulässigen Gebäudehöhe fixiert. Das Nutzungsmaß orientiert sich dabei an der Obergrenze gemäß § 17 BauNVO. Es wird eine GRZ von 0,8 festgesetzt. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Gebäudedimensionen wird für das Sonstige Sondergebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Danach sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig (HEMPEL + TACKE 2018A).

Lage des Plangebietes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich im südöstlichen Bereich des Stadtgebiets Rheda-Wiedenbrücks, westlich der „Bielefelder Straße“ und nördlich der Straße „Nordring“. Folgende Flurstücke sind Teil des Plangebietes: Gemarkung Wiedenbrück, Flur 9, Flurstücke 544, 891, 892, 1752, 1563, 1566, 1572, 1522, 1751, 1185, 1645. Die Lage und die genauen Abgrenzungen sind der Planzeichnung zu entnehmen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 1,4 ha (HEMPEL + TACKE 2018A).

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.



- 4 -

Einleitung

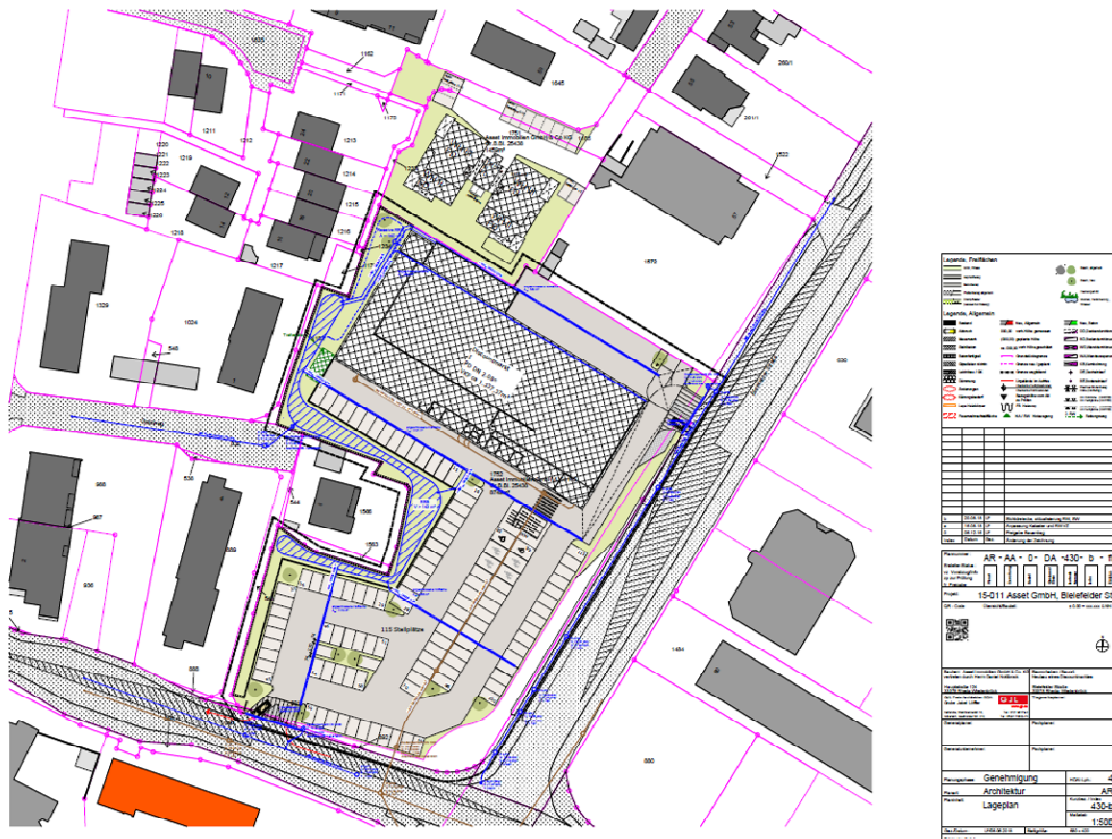


Abb. 3 Lageplan der geplanten Wohnbebauung nördlich des geplanten Discoutmarktes (GJL 2018).

Flächennutzungsplan

Im wirksamen FNP ist der Änderungsbereich bisher überwiegend als Mischgebiet dargestellt, ein kleiner Teilbereich im Nordwesten ist Wohnbaufläche. Künftig soll der südliche Teil des Änderungsbereiches als Sondergebiet für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel und der nördliche Teil als Mischgebiet dargestellt werden. Zu diesem Zweck ist die Einleitung des Verfahrens zur 89. FNP-Änderung vorgesehen.

Mit der 89. FNP-Änderung soll in erster Linie dem Nahversorgungsbedarf in Wiedenbrück Rechnung getragen werden. Es soll aber auch der Leerstand im Änderungsbereich einer Nachnutzung zugeführt und weiterer Wohnraum durch Geschosswohnungsbau ermöglicht werden. Somit ist ein Planungserfordernis im Sinne des § 1(3) BauGB gegeben (HEMPEL + TACKE 2018C).

Zur Entwicklung des Änderungsbereiches gemäß den städtischen Zielsetzungen soll dessen südlicher Teil als Sondergebiet für großflächigen Lebensmitteleinzelhandel und dessen nördlicher Teil vollständig als Mischgebiet dargestellt werden.

Die 89. FNP-Änderung wird parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ durchgeführt (HEMPEL + TACKE 2018C).

Einleitung

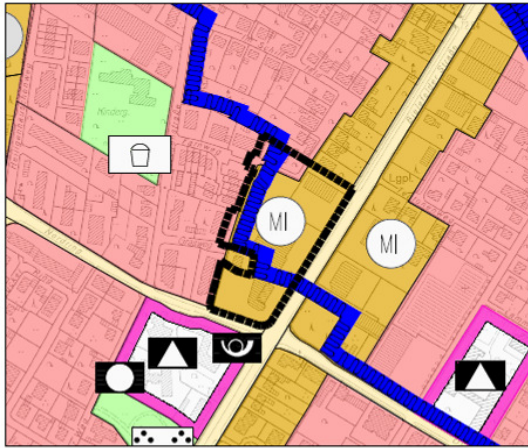


Abb. 4 Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück (HEMPEL + TACKE 2018D).

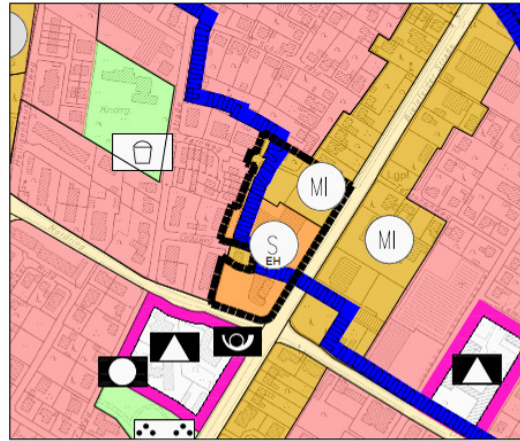


Abb. 5 Auszug aus der geplanten 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück (HEMPEL + TACKE 2018D).

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und der Art der Berücksichtigung dieser Ziele

1.2.1 Fachgesetze

Innerhalb der Fachgesetze sind für die Schutzgüter und Ziele allgemeine Grundsätze formuliert, die im Rahmen der Prüfung aller relevanten Schutzgüter Berücksichtigung finden müssen. Diese wurden im Folgenden in die Betrachtung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter mit eingezogen, sofern sie für die Umweltprüfung relevant waren. Weil die Darstellung der einschlägigen Fachgesetze und ihrer Ziele ausgesprochen umfangreich ist, wird diese tabellarisch in Anlage 1 aufgeführt.

1.2.2 Fachpläne

Regionalplan

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen Regionalplan „Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld“, Blatt 21. Der rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als „Siedlungsbe-
reich“ dar (BZR DETMOLD 2004).

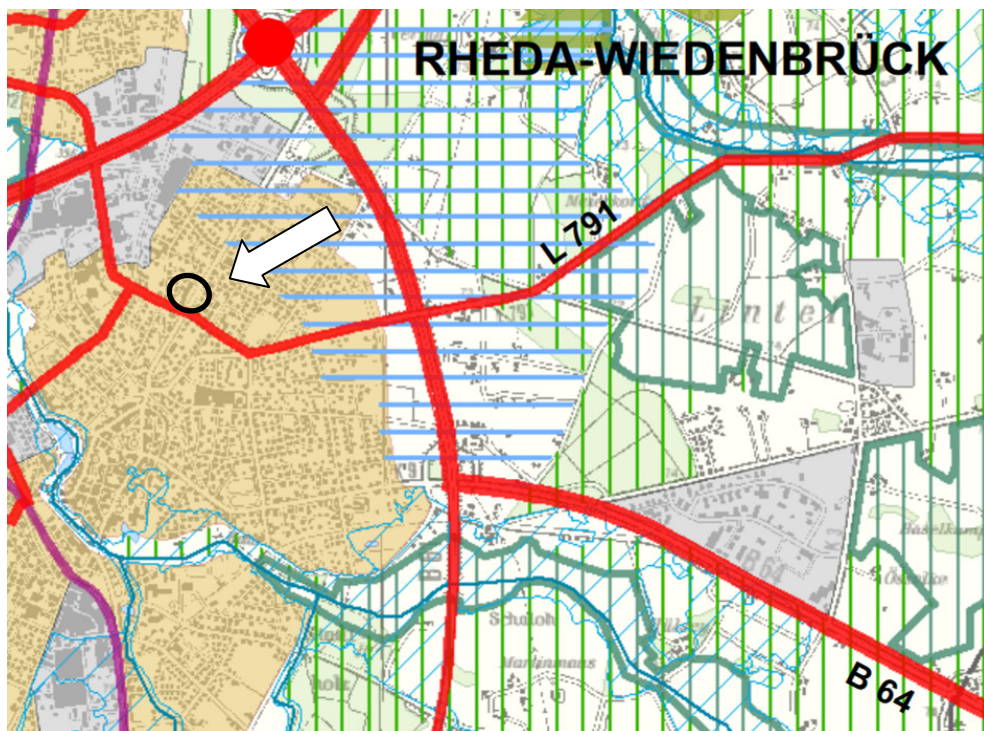


Abb. 6 Auszug aus dem rechtskräftigen Regionalplan. Das Plangebiet ist mit einem schwarzen Oval und einem Pfeil markiert (BZR DETMOLD 2004).

Landschaftsplan

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes.

Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als Mischgebiet dargestellt. Lediglich kleine Teile im Westen und Norden sind als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.



Abb. 7 Darstellung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes (RHEDA-WIEDENBRÜCK 2009). Das Plangebiet ist rot umrandet.

1.3 Naturschutzfachliche Planung

1.3.1 Natura 2000-Gebiete

Es befinden sich keine FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete in der planungsrelevanten Umgebung. (LANUV 2018)

1.3.2 Weitere Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

In einem Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche. (LANUV 2018)

2.0 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Das Untersuchungsgebiet umfasst den im Folgenden als Plangebiet bezeichneten Geltungsbereich der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück und die planungsrelevante Umgebung. Weiterhin werden die angrenzenden Flächen schutzgutspezifisch in die Betrachtung einbezogen, sofern diese für die Aspekte der Umweltprüfung relevant sind.

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans liegt in innerörtlicher Lage zwischen der „Bielefelder Straße“ im Osten und dem „Nordring“ im Süden. Im Norden und Westen schließt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Südlich und östlich schließen gewerbedominierte Mischgebietsflächen an.

Das Plangebiet ist bereits großflächig bebaut und versiegelt. Im Nordosten liegt ein McDonald's innerhalb des Plangebietes. Im Norden und im Westen befinden sich zwei Wohngebäude mit umgebenden gärtnerischen Strukturen innerhalb des Plangebietes. Der Rest des Plangebietes wird von den Flächen des ehemaligen Autohauses VW Thiel eingenommen. Zum Zeitpunkt der zweiten Begehung am 21.08.2018 stand das Gebäude noch.

**Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umwelt-
auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**



Abb. 8 Lage des Plangebietes (rote Strichlinie) auf Grundlage des Luftbildes.



Abb. 9 Blick von Nordwesten auf das ehemalige Autohaus im Plangebiet.

**Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario) und der erheblichen Umwelt-
auswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase**



Abb. 10 Blick von Norden nach Süden an dem McDonald's vorbei auf das ehemalige Autohaus im Plangebiet.



Abb. 11 Blick von Süden auf das ehemalige Autohaus im Plangebiet.

3.0 Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

3.1 Untersuchungsinhalte

Im Rahmen einer Bestandsermittlung wird im Folgenden die bestehende Umweltsituation im Untersuchungsgebiet ermittelt und bewertet. Dazu wurden die vorliegenden Informationen aus Datenbanken und aus der Literatur ausgewertet. Eine Ortsbegehung des Plangebietes und der Umgebung erfolgte am 04. Januar 2018 und eine am 21. August 2018.

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Ziel der Konfliktanalyse ist es, die mit den geplanten Maßnahmen verbundenen unvermeidbaren Beeinträchtigungen der Schutzgüter aufzuzeigen. Dazu werden für jedes Schutzgut, in dem potenzielle Beeinträchtigungen zu erwarten sind, zunächst die relevanten Wirkfaktoren beschrieben und die geplanten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen benannt. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und vor dem Hintergrund der derzeitigen Situation der Schutzgüter werden abschließend die verbleibenden, unvermeidbaren Beeinträchtigungen abgeleitet.

Gegenstand einer qualifizierten Umweltprüfung ist die Betrachtung der Nullvariante und anderweitiger Planungsmöglichkeiten.

Mit dem Vorhaben können Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbunden sein. Diese Eingriffe werden gemäß §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) analysiert, quantifiziert und, sofern erforderlich, durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens werden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) betrachtet.

3.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen der Planung

Ziel der geplanten Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Verbindung mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensmittel-Discountmarkt und die Errichtung von einem Mehrfamilienhaus zu schaffen. Hierdurch soll zum einen der Leerstand im Plangebiet einer Nachnutzung zugeführt und zum anderen dem Nahversorgungsbedarf im Gebiet Rechnung getragen werden. Gleichzeitig wird der Flächennutzungsplan in diesem Bereich geändert. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die verbindliche Bauleitplanung vorgenommen. Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans deckungsgleich zu dem Plangebiet des Bebauungsplans. Daher wird im Folgenden der Geltungsbereich des Flächennutzungsplans als Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung untersucht.

Von dem Vorhaben oder durch einzelne Vorhabensbestandteile gehen unterschiedliche Wirkungen auf die zu betrachtenden Umweltschutzgüter aus. Die dabei entstehenden Wirkfaktoren können baubedingter, anlagebedingter oder betriebsbedingter Art sein und dementsprechend temporäre oder nachhaltige Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter mit sich bringen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans gehen folgende Wirkungen einher:

- Abbruch eines Gebäudes
- Neubau von Gebäuden auf bereits versiegelter Fläche
- Neubau von Gebäuden auf bereits teilversiegelter Fläche

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Baubedingt			
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung für den Bau weiterer Gebäude und Stellplätze	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus. Ggf. Baumaßnahmen im geologischen Untergrund	Lebensraumverlust/-degeneration	Tiere Pflanzen
		Bodendegeneration und Verdichtung/Veränderung	Boden
	ggf. Tiefbauarbeiten für die Schaffung der/des Gebäude/s	Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und ggf. des Grundwassers	Boden Wasser
	Abbruch eines Gebäudes	Lebensraumverlust Staubentwicklung	Tiere Menschen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 1

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung	Betroffene Schutzgüter
Anlagebedingt			
Errichtung der Gebäude- und Stellplatzflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust	Lebensraumverlust, Veränderung der Standortverhältnisse, Zerschneidung von Lebensräumen	Tiere Pflanzen
		Bodenverlust	Boden
		Verringerung der Versickerungsrate, erhöhter Oberflächenabfluss	Wasser
		Ggf. Veränderung von Klimatopen	Klima
Gebäudeneubau	Silhouettenwirkung des Gebäudes	Ggf. Veränderung des Landschaftsbildes Ggf. Störungen von Tieren	Menschen Landschaft Tiere
Betriebsbedingt			
Emissionen aus Heizungsanlagen und Kraftfahrzeugen	Belastung der Atmosphäre	Zusätzliche Belastung der Atmosphäre insbesondere durch CO ₂ -Ausstoß	Menschen Gesundheit Luft
Zusätzlicher Kfz-Verkehr	Lärmemissionen durch zusätzlichen Fahrzeugverkehr; Personenbewegungen	Zusätzliche Belastung der Umgebung	Menschen Gesundheit Tiere

3.3 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

3.3.1 Schall- und Schadstoffemission

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück. Im näheren Umfeld befindet sich bereits Gewerbenutzung, die zu einer Vorbelastung hinsichtlich Schall- und Schadstoffemissionen für das Plangebiet und dessen Umfeld führen.

„Das bestehende Autohaus auf dem geplanten Betriebsgelände des Lidl-Marktes soll abgerissen werden. Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung erfolgte die Ermittlung der zu erwartenden Geräuschemissionen des geplanten Lidl-Marktes an den umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen auf Grundlage der TA Lärm“ (DEKRA 2018). „Nördlich des Betriebsgeländes (westlich des bestehenden Mc Donalds) soll eine Wohnnutzung entstehen, die hier im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung bereits berücksichtigt wird“ (DEKRA 2018).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die Schalltechnische Untersuchung kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Immissionsrichtwerte werden jeweils unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen sowie den aufgeführten Annahmen zur Tages- und Nachtzeit unterschritten (vgl. DEKRA 2018 unter Pkt. 10 und Pkt. 8.3)
- Die maximal zulässigen Spitzenpegel werden jeweils unter Berücksichtigung der Schallschutzmaßnahmen und einzuhaltenden Randbedingungen zur Tages- und Nachtzeit unterschritten (vgl. DEKRA 2018 unter Pkt. 10 und Pkt. 8.4)
- Aufgrund der direkten Anbindung an die Bielefelder Straße und die Straße Nordring ist von einer direkten Vermischung mit dem übrigen Verkehr auszugehen. Weiterhin ist durch die bestehende Geräuschemission durch den öffentlichen Verkehr auf der Bielefelder Straße und die Straße Nordring mit Berücksichtigung des zusätzlichen Verkehrs durch den Betrieb des Lidl-Marktes, auch ohne detaillierte Prüfung, keine relevante Erhöhung der Geräuschemissionen im Vergleich zum Bestand zu erwarten (DEKRA 2018).
- Auf die geplante Wohnbebauung westlich des Schnellrestaurants (Mc Donalds) werden durch das Schnellrestaurant höhere Beurteilungspegel erwartet. Daher sollte im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan ein passiver Schallschutz festgesetzt werden, der im Detail im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu dimensionieren ist (Detaillierte Angaben siehe DEKRA 2018).

3.3.2 Erholung

Bestandsaufnahme

Die Erholungseignung wird durch die Qualität des Landschaftsbildes bestimmt, die Erholungsnutzung ist abhängig von der Zugänglichkeit und Begehrbarkeit des Landschaftsraums. Der Landschaftsraum in der Umgebung des Plangebietes zeichnet sich durch eine geringe landschaftsästhetische Qualität aus. Dem Plangebiet kommt keine Bedeutung für die Erholungsnutzung zu.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Das Plangebiet und die unmittelbare Umgebung weisen keine Bedeutung für die Erholungsnutzung auf. Im Zusammenhang mit der Planung ergeben sich daher keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch – Teilschutzgut Erholung.

3.4 Schutzgut Tiere

Die artenschutzrechtlichen Aspekte des Vorhabens wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018) betrachtet. Im Folgenden werden die wesentlichen Aspekte zusammenfassend dargestellt.

Bei Ortsbegehungen am 04. Januar 2018 und am 21. August 2018 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Das zum Abbruch vorgesehene Gebäude ist generell als Quartier für Fledermäuse und gebäudebewohnende Vogelarten geeignet.

3.5 Schutzgut Pflanzen

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ sowie die angrenzenden Bereiche wurden am 21. August 2018 begangen und deren Biotoptypen erfasst. Die angetroffenen Biotoptypen sind nach der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008) klassifiziert. Im Plan- und Untersuchungsgebiet finden sich die folgenden Biotoptypen:

Tab. 2 Biotoptypen im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“.

Nr.	Biotoptyp
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen
2.1	Bankette, Mittelstreifen
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Der Landschaftsraum weist entsprechend der vorkommenden Habitatstrukturen eine naturraumtypische Lebensraumeignung für Tierarten auf. Als relevante Habitatstrukturen kommen primär die Gebäude, kleine Rasenflächen und junge Kleingehölzen vor. Aufgrund der Lage und der damit einhergehenden Störwirkungen ist das Vorkommen von störungsempfindlichen Tierarten nicht zu erwarten. Bedingt durch die anthropogene Überprägung und der daraus resultierenden Strukturarmut ist im Plangebiet lediglich mit dem Vorkommen von anpassungsfähigen Tierarten zu rechnen. Es sind keine planungsrelevanten Pflanzen für das Plangebiet bekannt.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden die Vegetationsstrukturen in Form von Gebäuden und einzelnen jungen Kleingehölzen vollständig und dauerhaft entfernt und versiegelt. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans kommt es zu einem Verlust der beschriebenen Habitatelemente. Diese bieten überwiegend einen Lebensraum für anpassungsfähige, den sogenannten häufigen und verbreiteten Tierarten.

3.6 Geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Aspekte des Artenschutzes für die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Bielefelder Straße / Nordring“ wurden im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) betrachtet (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018). Die Ergebnisse sind im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

Im vorliegenden Fall wurden zur Ermittlung der vorkommenden Tier- und Pflanzenarten im Rahmen der Artenschutzprüfung die folgenden Datenquellen ausgewertet:

- Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS, sowie Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Naturschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters)
- Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4115 „Rheda-Wiedenbrück“, Quadrant 4. Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2017).

- Kleingehölze, Gebüsche, Hecken
- Gärten, Parkanlagen
- Gebäude

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 32 Arten für das Messtischblatt 4115 „Rheda-Wiedenbrück“, Quadrant 4, als planungsrelevant genannt (8 Fledermausarten, 24 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2017).

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit der häufigen und verbreiteten Vogelarten und der vorhandenen Gehölz- und Vegetationsbestände unter Einhaltung der nachfolgend formulierten Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen werden.

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Die Intensivkontrolle des Gebäudekomplexes hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Generell besteht ein Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen, z. B. durch eine spontane Neubesiedlung des Gebäudes.

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird daher generell empfohlen, den Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase, also in der aktiven Zeit aller Tiere, im Zeitraum September bis Oktober durchzuführen. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen können.

Die Intensivkontrolle des Gebäudekomplexes des ehemaligen Autohauses hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen zu können, kann der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterungsphase (November bis Mitte März) durchgeführt werden, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden.

Ist der Abbruch innerhalb dieser Zeiträume nicht möglich, sollen die potenziellen Quartiere (Ortgangpfannen, -bleche und die Verkleidung an der Südseite des Wohnhauses) kurz vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2018).

3.7 Schutzgut Fläche

Unter dem Schutzgut Fläche wird der Aspekt des flächensparenden Bauens betrachtet. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist.

Bestandsaufnahme

Unabhängig von der Bestandssituation umfasst die Flächeninanspruchnahme insgesamt 1,4 ha. Bei der in Anspruch genommenen Fläche handelt es sich um eine bereits zu großen Teilen versiegelte Fläche, auf der Gebäude stehen.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 gehen Flächenversiegelungen und Entsiegelungen einher. Da das Plangebiet bereits großflächig versiegelt ist, wird durch die Planung eine Entsiegelung im Vergleich zur Bestandssituation erfolgen.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

3.8 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme

Gemäß der Bodenkarte (BK50) wird das Plangebiet vollständig von Plaggenesch eingenommen (WMS-FEATURE 2018). Eine Schutzwürdigkeit ist aufgrund der sehr hohen Funktionserfüllung als Archiv der Kulturgeschichte gegeben. Aufgrund der anthropogenen Überprägung des Plangebiets sind keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr anzunehmen.



Abb. 12 Auszug aus der Bodenkarte mit Lage des Plangebiets (rote Linie) auf Basis der Deutschen Grundkarte (WMS-FEATURE 2018).

Altlasten

Auszug aus HORSTHEMKE (2018A+B):

„Recherche zur historischen Entwicklung

Im Rahmen der zunächst vorgenommenen Recherche zur Geländeentwicklung hatte ich Einsicht in die Bauakte der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Die Entwicklung des ehemaligen Tankstellenstandortes konnte dort für die Zeit von Beginn der 50er Jahre bis 1972 nachvollzogen werden. Eine Vielzahl ehemaliger Standorte von unterirdischen Lagerbehältern für Benzin, Diesel (insgesamt 6 Behälter) ist hierin dokumentiert. Für die Zeit danach waren bis zur Einstellung des Tankstellenbetriebes Ende der 90er Jahre keine Unterlagen mehr vorhanden.

Weitere unterirdisch eingelagerte Kraftstoffbehälter sollen sich nach Aussage des ehemaligen Tankstellenbetreibers Herr Knöbel im südlichen Untergrund des bestehenden Gebäudekomplexes befunden haben. Nach Angaben von Herrn Knöbel wurden diese Tanks seinerzeit auf Veranlassung der ARAL AG ausgebaut und es erfolgte lokal eine Boden- und Grundwassersanierung. Zu den Maßnahmen liegen bei der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Gütersloh keine Unterlagen vor. Eine kreisinterne Anfrage bei der seinerzeit für die Sanierung zuständigen Unteren Wasserbehörde führte bisher nicht zum Auffinden von Dokumenten zu den entsprechenden Vorgängen. Es ist daher nicht bekannt, welche Bereiche konkret betroffen waren, und welche Schadstoffe im Boden oder im Grundwasser vorhanden waren und ggf. saniert wurden. Hierzu wird noch eine abschließende Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde erwartet.

In den Bereichen der bekannten Standorte der ehemaligen Tankstelleneinrichtungen sowie zusätzlich in Bereichen von zwei Abscheideanlagen, zwei Heizöllagerbehältern sowie Werkstatt- und Waschhalleneinrichtungen wurden am 27.09. und am 02.10.2018 insgesamt 12 Rammkernsondierungen bis in Tiefen von maximal 5 m niedergebracht. Der Untergrund besteht aus lokaltypischen Sanden, die örtlich von anthropogenen Auffüllungen überlagert werden. Die Grundwasseroberfläche war in Tiefen von etwa 2,5 m einzumessen.

Analysenergebnisse

Die Ergebnisse der Boden- und Bodenluftanalysen fasse ich nach dem aktuell vorliegenden Erkenntnisstand wie folgt zusammen:

- An vielen der untersuchten Standorte waren keine Auffälligkeiten festzustellen, die überprüften Parameter wiesen hier jeweils keine erhöhten Schadstoffgehalte nach.
- In den Bereichen der ehemaligen Tankstellen-Zapfinsel sowie im Nahbereich der Einfüllstation von Heizöllagerbehältern waren Bodenbelastungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe von bis zu 3.600 mg/kg (KW-Index) festzustellen.
- Im Bereich der ehemaligen Zapfinsel wurde in der Bodenluft eine Konzentration an leichtflüchtigen aromatischen Kohlenwasserstoffen (BTEX-Gesamt) von 2.310 mg/m³ gemessen. Davon bestehen 290 mg/m³ aus der toxisch vorrangig zu beachtenden

Substanz Benzol. Auch in dem Bereich eines der Lagerbehälter, die nach Aussage des ehemaligen Tankstellenbetreibers noch im Untergrund vorhanden sind, waren BTEX in einer Gesamtkonzentration 129 mg/m³ festzustellen.

Erfordernisse zur Sanierung

Die Bodenbelastungen durch Kohlenwasserstoffe erfordern an den zwei genannten Standorten eine Sanierung durch Bodenaustausch, die erst nach erfolgtem Rückbau der Gebäude und der vorhandenen Oberflächenbefestigung erfolgen kann.

Die Belastung der Bodenluft durch leichtflüchtige Schadstoffe erfordert Maßnahmen zur Sanierung, die vor Öffnung der Oberflächenbefestigungen des betreffenden Bereiches erfolgen müssen, um gefährdende Ausgasungen in die Atmosphäre zu vermeiden. Hierzu wird eine Absaugung der Bodenluft und deren Abreinigung durch Aktivkohle empfohlen. Die Maßnahme kann im Zuge des geplanten Gebäuderückbaus erfolgen, muss aber in dem betreffenden Bereich vor Öffnung der befestigten Oberfläche aus Asphalt durchgeführt werden. Das Vorgehen ist nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde festzulegen.

Die angetroffene Belastung der Bodenluft erfordert eine Erweiterung der Untersuchungen auf das Schutzgut Grundwasser. Hierzu wird die Einrichtung von zwei temporär zur Probennahme einzurichtenden Kleinbrunnen empfohlen, die im vermuteten Schadensherd an der ehemaligen Zapfinsel sowie in Entfernung von etwa 15 m in Abstromrichtung des Grundwassers anzulegen sind. Das Grundwasser beider Brunnen ist auf Konzentrationen an KW und BTEX zu untersuchen.“ (HORSTHEMKE 2018A)

„Zusammenfassend ist auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungsergebnisse festzustellen, dass im Untergrund der ehemaligen Tankstelleneinrichtungen für Vergaserkraftstoffe eine Belastung durch die tankstellentypische Schadstoffgruppe BTEX vorliegt. Nach Abgleich mit Ergebnissen aus den Untersuchungen der angrenzenden Flächen handelt es sich um einen lokal begrenzten Schaden, der sich auf den unmittelbaren Bereich der ehemaligen Zapfinsel sowie von zwei der noch im Untergrund vorhandenen Lagerbehälter für Benzin konzentriert. Eventuelle Belastungen des Grundwassers sind hier zu überprüfen. Darüber hinaus liegt im Bereich einer der Abseideanlagen eine Bodenbelastung durch Mineralölkohlenwasserstoffe vor.

Für die übrigen Bereiche der untersuchten Fläche liefern die Untersuchungsergebnisse keine Hinweise auf erhebliche Schadstoffeinträge, die als Folge des Betriebes der ehemaligen Autowerkstätten entstanden. Auch die bis 1971 betriebene Dieseltankstelle und die Nutzung der zum Teil auf dem Gelände noch vorhandenen Heizölbehälter führte nach Auswertung der vorliegenden Ergebnisse nicht zu kritischen Schadstoffeinträgen. Nach Stilllegung der Betankungsanlagen für Diesel erfolgten an deren letztem Standort nach Aussage des ehemaligen Betreibers auch Maßnahmen zur Bodensanierung. Hierzu liegen keine Dokumente vor. Der Belastungszustand des betreffenden, zurzeit noch durch die Ausstellungshalle überbauten Bereiches kann hier zurzeit nicht sicher beurteilt werden. Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Belastungszustand des Geländes zum jetzigen Zeitpunkt nur auf Grundlage einer orientierenden

Untersuchung beurteilt werden kann. Es ist nicht auszuschließen, dass örtlich noch lokal begrenzte, durch die bisherigen Erkundungen nicht erfasste Bodenverunreinigungen vorhanden sind.“ (HORSTHEMKE 2018B)

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

„Über die genannten Schadstoffbelastungen des Untergrundes hinaus ergibt sich nach aktuellem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf zu bodensanierenden Maßnahmen. Aufgrund fehlender Informationen zu den Ende der 90er Jahre erfolgten Sanierungsmaßnahmen sollten hier nach Rückbau der Gebäude nochmals überprüfende Untersuchungen des betreffenden Bereiches erfolgen.“ (HORSTHEMKE 2018A)

„Für eine Reduzierung der Bodenluftbelastung wird zunächst eine pneumatische Sanierung durch eine Bodenluftabsaugung vorgeschlagen. Der vorwiegend sandige Untergrund eignet sich grundsätzlich für Maßnahmen zur Absaugung der Bodenluft und deren Reinigung über Aktivkohlefilter. Erfahrungsgemäß können entsprechende Maßnahmen in kurzer Zeit von etwa 4 bis 6 Wochen zu einer deutlichen Reduzierung der Bodenluftbelastung führen. Hierzu sind Angebote von Sanierungsfirmen einzuholen. Die Bodenluftabsaugung kann nur in Zeiten niedriger Grundwasserstände durchgeführt werden.“ (HORSTHEMKE 2018B)

„Im Hinblick auf die in der Fläche geplanten Neubaumaßnahmen ist zu beachten, dass auch nach durchgeführter Absaugung der Bodenluft erheblichen Ausgasungen auftreten können, wenn in dem entsprechenden Bereich Tiefbauarbeiten erfolgen. Nach Entfernen der zurzeit noch vorhandenen Oberflächenbefestigung aus Asphalt sind die Vorgaben gemäß TRGS 524 (Technische Regeln für Gefahrstoffe; Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen) in besonderer Weise zu beachten.“ (HORSTHEMKE 2018B)

„Die aktuellen Planungen sehen zukünftig eine gewerbliche Nutzung der zurzeit noch durch Schadstoffe belasteten Bereiche vor. Nach Durchführung der genannten Maßnahmen wird nicht mehr damit gerechnet, dass grundsätzlich nutzungseinschränkende Belastungen vorliegen.“ (HORSTHEMKE 2018A)

Für Böden gilt gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) der folgende Vorsorgegrundsatz: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen“.

In § 4 Abs. 2 LBodSchG NRW wird die folgende, generelle Prüfverpflichtung formuliert: „Bei der Aufstellung von Bauleitplänen, bei Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungen haben die damit befassten Stellen im Rahmen der planerischen

Abwägung vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen insbesondere zu prüfen, ob vorrangig eine Wiedernutzung von bereits versiegelten, sanierten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist“.

Im Rahmen der Planung wird eine solche Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht. Natürliche Böden werden durch die Planung nicht in Anspruch genommen.

3.9 Schutzgut Wasser

3.9.1 Teilschutzgut Grundwasser

Bestandsaufnahme

Die Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen weist für das Plangebiet Bereiche mit ergiebigem Grundwasservorkommen auf Lockergesteinen aus (GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN 1980). Das Plangebiet befindet sich in der Wasserschutzgebietszone III b. Die Bestimmungen der Schutzgebietsverordnung vom 24. Juni 1985 sind entsprechend zu beachten.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen. Weder von der geplanten Bebauung noch von den Verkehrsflächen gehen stoffliche Einträge in das Grundwasser aus. Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen können kurzfristige Absenkungen des Grundwassers erforderlich werden. Diese werden jedoch keine relevanten Umweltauswirkungen nach sich ziehen, dauerhafte Eingriffe in das Grundwasser sind nicht zu erwarten.

Da den Plangebiet bereits großflächig bebaut ist, wird die Planung im Vergleich zur aktuellen Situation zu keiner flächenspezifischen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate führen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans „Bielefelder Straße / Nordring“ wird zu keinen erheblichen Veränderungen des Grundwassers führen, nachhaltige Wirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser ergeben sich daher nicht.

3.9.2 Teilschutzgut Oberflächengewässer

Bestandsaufnahme

Es befindet sich kein Oberflächengewässer innerhalb des Plangebiets und der planungsrelevanten Umgebung. Das nächstgelegene Gewässer ist der Kleigraben ca. 250 m östlich des Plangebietes (ELWAS 2018).

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Eine Betroffenheit des Schutzgutes Wasser – Teilschutzgut Oberflächengewässer ergibt sich daher nicht.

3.10 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet kann aufgrund seiner Struktur und der Nutzung dem Gewerbeflächen-Klimatop zugeordnet werden. Dieses zeigt durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad und einen in der Regel hohen Bebauungsanteil eine tagsüber sich markant ausprägende Überwärmung mit sehr geringen Luftfeuchtwerten und je nach Produktion und Lieferverkehr ein entsprechendes Emissionsaufkommen. Die nächtliche Situation ist geprägt, abhängig von der Bebauungsstruktur und dem Anteil (asphaltierter) Lager- und Verkehrsflächen, entweder von starker Auskühlung in diesen Bereichen sowie im Niveau der meist vorhandenen Flachdächer, oder bei kompakten meist mehrstöckigen Gebäuden, durch eine starke Wärmeretention ähnlich dem Stadt- oder Stadtkernklimatop.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Während der Bauphase kann es ggf. zu temporären Belastungseffekten durch Schadstoffemissionen (Staub, Emissionen der Baufahrzeuge) kommen.

Aufgrund des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades innerhalb des Plangebiets und der nur kleinflächigen Veränderung des Versiegelungsgrades ergeben sich allenfalls nur lokal klimatische Wirkungen. Damit sind relevante klimatische Wirkungen des Vorhabens nicht zu erwarten.

Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

3.11 Schutzgut Landschaft

Bestandsaufnahme

Das Plangebiet liegt in einem durch Gewerbebebauung geprägten Bereich innerhalb des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück. Das Umfeld des Plangebietes ist durch gewerbliche Nutzung und Wohnbebauung geprägt.



Abb. 13 **Luftbild des Plangebiets (rote Strichlinie) im Stadtgebiet.**



Abb. 14 Blick auf das ehemalige Autohaus von Süden aus.



Abb. 15 Blick von Norden nach Süden auf das ehemalige Autohaus.

Prognose der Entwicklung des Umweltzustands

Die geplante Bebauung wird sich in die umgebende vorhandene Bebauung einpassen. Im vorliegenden Fall ist ein bereits bebautes Grundstück innerhalb eines Gewerbegebietes betroffen, daher kann eine vorhabenspezifische Wirkung auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild ausgeschlossen werden.

3.12 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter bekannt. Eine vorhabenspezifische Betroffenheit des Schutzgutes ergibt sich damit nicht.

3.13 Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Biologische Vielfalt

Der Begriff der biologischen Vielfalt oder Biodiversität steht als Sammelbegriff für die Gesamtheit der Lebensformen auf allen Organisationsebenen, von den Arten bis hin zu den Ökosystemen. Das Plangebiet und die Umgebung sind gekennzeichnet durch starke anthropogene Überprägung und einen hohen Versiegelungsgrad.

Wechselwirkungen

Zwischen den Schutzgütern im Untersuchungsgebiet bestehen komplexe Wechselwirkungen. Im Folgenden werden die relevanten Wechselwirkungen aufgezeigt.

Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes im Untersuchungsgebiet berücksichtigt vielfältige Aspekte der funktionalen Beziehungen zu anderen Schutzgütern. Somit werden über den schutzgutbezogenen Ansatz die ökosystemaren Wechselwirkungen prinzipiell mit erfasst. Eine Zusammenfassung dieser möglichen schutzgutbezogenen Wechselwirkungen zeigt die nachstehende Tabelle.

Tab. 3 Zusammenfassung der schutzgutbezogenen Wechselwirkungen.

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt - Immissionsschutz - Erholung	- Der Mensch greift über seine Nutzungsansprüche bzw. die Wohn-, Wohnumfeldfunktion sowie die Erholungsfunktion in ökosystemare Zusammenhänge ein. Es ergibt sich eine Betroffenheit aller Schutzgüter.
Tiere - Lebensraumfunktion	- Abhängigkeit der Tierwelt von der Lebensraumausstattung (Vegetation, Biotopvernetzung, Boden, Klima, Wasser) - Spezifische Tierarten als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Pflanzen - Biotopfunktion - Biotopkomplexfunktion	- Abhängigkeit der Vegetation von den Standorteigenschaften Boden, Klima, Wasser, Menschen - Pflanzen als Schadstoffakzeptor im Hinblick auf die Wirkpfade Pflanzen-Menschen, Pflanzen-Tiere
Fläche - Erholung - Biotopfunktion - Lebensraumfunktion - Biotopentwicklungspotenzial - Wasserhaushalt - Regional- und Geländeklima - Landschaftsbild	- Betroffenheit von Menschen, Pflanzen, Tiere, Klima, Boden, Wasser und Landschaft bei Nutzungsumwandlung, Versiegelung und Zerschneidung der Fläche
Boden - Biotopentwicklungspotenzial - Landwirtschaftliche Ertragsfähigkeit - Schutzwürdigkeit von Böden, abgebildet über die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion	- Ökologische Bodeneigenschaften, abhängig von den geologischen, geomorphologischen, hydrogeologischen, vegetationskundlichen und klimatischen Verhältnissen - Boden als Lebensraum für Tiere und Pflanzen - Boden als Schadstofftransportmedium im Hinblick auf Wirkpfade Boden-Pflanzen, Boden-Wasser, Boden-Menschen, Boden-Tiere - Boden in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz)
Wasser - Bedeutung im Landschaftswasserhaushalt - Lebensraumfunktion der Gewässer und Quellen - Potenzielle Gefährdung gegenüber Verschmutzung - Potenzielle Gefährdung gegenüber einer Absenkung	- Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von klimatischen, boden- und vegetationskundlichen bzw. nutzungsbezogenen Faktoren - Oberflächennahes Grundwasser in der Bedeutung als Faktor der Bodenentwicklung und als Standortfaktor für Biotope, Pflanzen und Tiere - Grundwasser als Transportmedium für Schadstoffe im Wirkgefüge Wasser-Menschen - Selbstreinigungskraft des Gewässers abhängig vom ökologischen Zustand - Gewässer als Lebensraum für Tiere und Pflanzen

Fortsetzung Tab. 3

Schutzgut/Schutzgutfunktion	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Landschaft - Landschaftsgestalt - Landschaftsbild	- Abhängigkeit der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes von Landschaftsfaktoren wie Relief, Vegetation, Gewässer, Leit- und Orientierungsfunktion für Tiere
Klima und Luft - Regionalklima - Geländeklima - Klimatische Ausgleichsfunktion - Lufthygienische Ausgleichsfunktion	- Geländeklima in seiner klimaphysiologischen Bedeutung für den Menschen - Geländeklima als Standortfaktor für Vegetation und Tierwelt - Abhängigkeit von Relief und Vegetation/Nutzung - Lufthygienische Situation für den Menschen - Bedeutung von Vegetationsflächen für die lufthygienische Ausgleichsfunktion - Luft als Transportmedium im Hinblick auf Wirkgefüge Luft-Pflanzen, Luft-Menschen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter - Kulturelemente - Kulturlandschaften	- Historischer Zeugniswert als wertgebender Faktor der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück wird zu keinen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter führen. Durch die Planung wird es zu keiner relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen.

3.14 Art und Menge der erzeugten Abfälle

Die Art und Menge der erzeugten Abfälle kann im vorliegenden Fall nicht eindeutig benannt und beziffert werden. Gemäß KrWG (Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen) gilt jedoch grundsätzlich folgende Rangfolge bei der Abfallbewirtschaftung:

1. Vermeidung des Entstehens von Abfällen
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung von Abfällen
3. Recycling von Abfällen
4. Sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
5. Beseitigung von nicht wiederverwendbaren oder verwertbaren Abfällen

Durch die Einhaltung dieser Rangfolge und ergänzende Gesetze zur Verbringung, Behandlung, Lagerung und Verwertung des Abfalles können schädliche Auswirkungen auf die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a, c und d BauGB (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Wirkungsgefüge, Landschaft, biologische Vielfalt, Mensch, Kulturelles Erbe und Sachgüter) grundsätzlich vermieden werden. Bei nicht sachgemäßem Umgang mit belasteten Abfällen können auf direktem Wege die Schutzgüter Boden, Wasser und Luft kontaminiert werden, was aufgrund der Wechselwirkungen mit den übrigen Schutzgütern zu erheblichen Auswirkungen auf

Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Tiere, Pflanzen, das Klima, das Wirkungsgefüge, die biologische Vielfalt sowie den Menschen haben kann. Auch auf das Landschaftsbild könnten bei wilder Müllentsorgung erhebliche Auswirkungen entstehen.

Durch die Wiederverwertung der unbelasteten Abfälle und die sachgemäße Entsorgung von nicht verwertbaren Abfällen werden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bis e BauGB nicht erheblich beeinträchtigt.

4.0 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen

4.1.1 Schutzgut Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

4.1.1.1 Schall- und Schadstoffemissionen

Relevante Beeinträchtigungen durch Schall- oder Schadstoffemissionen durch den geplanten Lidl-Markt sind durch die Vorbelastung des Plangebiets und durch die gewerblich genutzte Umgebung unter Einhaltung der festgelegten Betriebsabläufe nicht zu erwarten, weshalb sich kein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt. Der Mc Donalds im Norden des Plangebietes ist durch die südlich angrenzende Einhausung und eine Lärmschutzwand gegenüber dem nordwestlich angrenzenden Gebiet abgeschirmt (HEMPEL + TACKE 2018A).

Dennoch kann es durch den Mc Donalds zu einer Erhöhung der Immissionen auf die geplante Wohnbebauung innerhalb des Plangebietes kommen. Daher sollte im Rahmen der Festsetzungen zum Bebauungsplan ein passiver Schallschutz festgesetzt werden, der im Detail im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu dimensionieren ist (Detaillierte Angaben siehe DEKRA 2018).

Bei den geeigneten Schallschutzmaßnahmen handelt es sich sowohl um aktive Lärmschutzmaßnahmen in Form einer Lärmschutzwand und einer Einhausung als auch um organisatorische Maßnahmen. Die räumliche Trennung von Emissions- und Immissionsort kann nicht als Instrument zur Konfliktbewältigung verwendet werden, da es sich beim Plangebiet um eine Gemengelage mit limitiertem Flächenangebot handelt. Eine Verlagerung des Standortes wiederum würde den Planungszielen entgegenstehen. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass auch so eine verträgliche Nutzung des Lidl-Marktes an diesem Standort möglich ist (HEMPEL + TACKE 2018A).

4.1.1.2 Erholung

Durch das Vorhaben sind keine relevanten Beeinträchtigungen des Teilschutzgutes Erholung zu erwarten. Ein Bedarf an Maßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.2 Schutzgut Tiere

Hinweise zu Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im Schutzgut Tiere gibt der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Vermeidungsmaßnahmen

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.
- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird daher generell empfohlen, den Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase, also in der aktiven Zeit aller Tiere, im Zeitraum September bis Oktober durchzuführen. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen können. Die Intensivkontrolle des Gebäudekomplexes des ehemaligen Autohauses hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, kann der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterungsphase (November bis Mitte März) durchgeführt werden, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden. Ist der Abbruch innerhalb dieser Zeiträume nicht möglich, sollen die potenziellen Quartiere (Ortgangpfannen, -bleche und die Verkleidung an der Südseite des Wohnhauses) kurz vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

4.1.3 Schutzgut Pflanzen

Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung) sollten auf den Plangebiet und die zukünftig befestigten oder überbauten Flächen beschränkt bleiben. An das Plangebiet angrenzende Gehölze sind während der Baumaßnahmen zu schützen. Weiterhin ist die DIN 18920 Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen – zu beachten. Im Besonderen ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

4.1.4 Schutzgut Fläche

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird eine 1,4 ha große, bereits überwiegend bebaute Fläche neu überplant. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

4.1.5 Schutzgut Boden

Für die im Plangebiet anstehenden Böden kann im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben keine Verminderungs- oder Vermeidungsmaßnahme formuliert werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust bzw. eine nachhaltige Veränderung der anstehenden Bodentypen nicht zu vermeiden. Hinsichtlich der gebotenen Eingriffskompensation wird auf die Ausführungen im Kap. 4.3 verwiesen.

Werden bei der Durchführung von Bodeneingriffen Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräber, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) festgestellt, ist die Entdeckung der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem LWL-Archäologie für Westfalen, Am Stadtholz 24a, 33609 Bielefeld (Tel. 0251/591-8961, Email: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird (HEMPEL + TACKE 2018A).

Altlasten

„Die Bodenbelastungen durch Kohlenwasserstoffe erfordern an den zwei genannten Standorten eine Sanierung durch Bodenaustausch, die erst nach erfolgtem Rückbau der Gebäude und der vorhandenen Oberflächenbefestigung erfolgen kann.

Die Belastung der Bodenluft durch leichtflüchtige Schadstoffe erfordert Maßnahmen zur Sanierung, die vor Öffnung der Oberflächenbefestigungen des betreffenden Bereiches erfolgen müssen, um gefährdende Ausgasungen in die Atmosphäre zu vermei-

den. Hierzu wird eine Absaugung der Bodenluft und deren Abreinigung durch Aktivkohle empfohlen. Die Maßnahme kann im Zuge des geplanten Gebäuderückbaus erfolgen, muss aber in dem betreffenden Bereich vor Öffnung der befestigten Oberfläche aus Asphalt durchgeführt werden. Das Vorgehen ist nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde festzulegen.“ (HORSTHEMKE 2018A)

„Nach Entfernen der zurzeit noch vorhandenen Oberflächenbefestigung aus Asphalt sind die Vorgaben gemäß TRGS 524 (Technische Regeln für Gefahrstoffe; Sanierung und Arbeiten in kontaminierten Bereichen) in besonderer Weise zu beachten. Danach sind schädigende Expositionen im Bereich von Baugrube und in den ggf. zur Entsorgung bereitgestellten Halden oder Containern zu vermeiden. Die Baustelle ist gegen Zutritt Fremder zu sichern, die vor Ort Beschäftigten sind hinsichtlich der Gefährdungen und erforderlicher Schutzmaßnahmen anzuweisen. Während der Tiefbauarbeiten sind Messungen der Baustellenluft auf Konzentrationen an gefährdenden Schadstoffen, vor allem Benzol, durchzuführen. Bei Überschreitung von 10 % der geltenden Grenzwerte (TRK/MAK) sind technische Schutzmaßnahmen vorzunehmen. Zur Einweisung und Überwachung der Sicherungsmaßnahmen ist durch die Verantwortlichen ein Arbeitssicherheits- Koordinator gemäß BGR 128 zu bestimmen. Eingesetzte Bagger sollten über geschützte Kabinen (Filteroder Überdruckanlagen) verfügen.

Im Bereich der östlichen Abscheideanlage liegen Bodenbelastungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe vor. Der Schadensbereich kann im Zuge des Rückbaus der Abscheideanlage durch Aushub und fachgerechte Entsorgung des kontaminierten Erdreichs saniert werden. Mit erheblichen Mengen wird hier nicht gerechnet, genaue Informationen zur Ausbreitung des Schadens liegen aber zurzeit nicht vor. Gefährdende Ausgasungen werden hier nicht erwartet.“ (HORSTHEMKE 2018B)

„Die angetroffene Belastung der Bodenluft erfordert eine Erweiterung der Untersuchungen auf das Schutzgut Grundwasser. Hierzu wird die Einrichtung von zwei temporär zur Probennahme einzurichtenden Kleinbrunnen empfohlen, die im vermuteten Schadensherd an der ehemaligen Zapfinsel sowie in Entfernung von etwa 15 m in Abstromrichtung des Grundwassers anzulegen sind. Das Grundwasser beider Brunnen ist auf Konzentrationen an KW (Mineralölkohlenwasserstoffe / KW-Index) und BTEX zu untersuchen.“ (HORSTHEMKE 2018A)

„Die ermittelten Bodengehalte an PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe) erfordern eine besondere Berücksichtigung, sofern der mit bodenfremden Komponenten angereicherte Boden im Zuge zukünftiger Erdbauarbeiten als Aushub vorliegen sollte. Es muss dann eine analytische Abfallbewertung durchgeführt werden. Im Bereich des ehemaligen Wellpotte Geländes (Flurstück 1751) und im Nahbereich ehemaligen Tankstelle liegen örtlich erhöhte PAK-Belastungen vor, die aufgrund der Einstufung > Z 2 gem. LAGA eine Wiederverwendung des Materials nicht zulassen. Mit weiteren Belastungen anthropogener Böden durch PAK und eventuell auch Schwermetalle ist in einer seit den frühen 50er Jahren gewerblich genutzten Fläche

grundsätzlich zu rechnen. Diese, meist durch Verbrennungsrelikte (Schlacken, Asche) verursachten Kontaminationen können sowohl unterhalb der Betriebsgebäude als auch in den Außenbereichen noch in erheblichen Mengen vorhanden sein.

Für Teilbereiche des Geländes ist eine zukünftige Nutzung durch Wohnbebauung vorgesehen. Nach vollständigem Rückbau der bestehenden Gebäude und Oberflächenbefestigungen ist in der betreffenden Fläche gemäß Bundesbodenschutzverordnung eine Überprüfung der Nutzungsverträglichkeit für Wohnbebauung vorzunehmen.“ (HORS-THEMKE 2018B)

4.1.6 Schutzgut Wasser

Durch das Vorhaben wird nicht dauerhaft in das Grundwasser eingegriffen. Oberflächengewässer werden durch die Planung nicht tangiert. Die folgenden Maßnahmen sind bei der Durchführung der Bauarbeiten zu beachten:

- Vermeidung der Lagerung Wasser gefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen.
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit Wasser gefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- Ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

4.1.7 Schutzgut Klima und Luft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine signifikanten lokal- oder regionalklimatischen Veränderungen verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.8 Schutzgut Landschaft

Mit dem geplanten Vorhaben sind keine maßgeblichen Veränderungen der Landschaftsgestalt und des Landschaftsbildes verbunden. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

4.1.9 Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern findet nicht statt. Ein Bedarf an Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen ergibt sich nicht.

Wenn bei Erdarbeiten kultur- und erdgeschichtliche Bodenfunde oder Befunde (etwa Tonscherben, Metallfunde, dunkle Bodenverfärbungen, Knochen, Fossilien) entdeckt werden, ist nach §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes die Entdeckung unverzüglich der Gemeinde oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Bielefeld, Am Stadtholz 24 a, 33609 Bielefeld (Tel.: 0251 / 591 - 8961, email: lwl-archaeologie-bielefeld@lwl.org) anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (HEMPEL + TACKE 2018A).

4.2 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Emissionen sind auf das unbedingt nötige Maß zu reduzieren und die gesetzlichen Vorschriften, sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan sind einzuhalten. Im Plangebiet ist der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sicher zu stellen.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Analyse der Eingriffsrelevanz des Vorhabens

Der Bestand im Plangebiet sowie die zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens auf die Umweltschutzgüter wurden in den vorangegangenen Abschnitten detailliert beschrieben.

Entsprechend der rechtlichen Vorgaben sind die nach Realisierung der ebenfalls beschriebenen Minderungsmaßnahmen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren. „Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne dieses Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können“ (§ 14 Abs. 1 BNatSchG).

Methodik

Die Eingriffsbilanzierung erfolgt nach dem Berechnungsmodell des Landes Nordrhein-Westfalen „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung“ (MSWKS o. J.) und der Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008).

Das Bewertungsverfahren beruht auf einer Gegenüberstellung der Bestandssituation mit der Planungssituation. Grundlage für die Eingriffsbewertung ist dabei der Zustand von Natur und Landschaft zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme. Es wird zunächst der Biotopwert vor dem Vorhaben ermittelt (Bestandswert). Im Anschluss daran erfolgt die Berechnung des Planwertes nach erfolgter Neubebauung. Die Berechnung des Bestands- und des Planwertes basiert auf der folgenden Formel:

Fläche x Wertfaktor der Biotoptypen = Einzelflächenwert in Biotoppunkten

Aus der Differenz der Biotoppunkte im Bestand und nach der Realisierung des Vorhabens ergibt sich der Bedarf an entsprechender Kompensationsfläche, die um diesen Differenzbetrag durch geeignete landschaftsökologische Maßnahmen aufzuwerten ist.

Berechnung

In der folgenden Abbildung und Tabelle 4 sind die im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorkommenden Biotoptypen auf Basis des Zustandes zum Zeitpunkt der Begehung am 21.08.2018, ihre Flächenanteile und deren Biotopwerte vor und nach dem Vorhaben dargestellt. Darauf aufbauend wird der Kompensationsbedarf ermittelt.

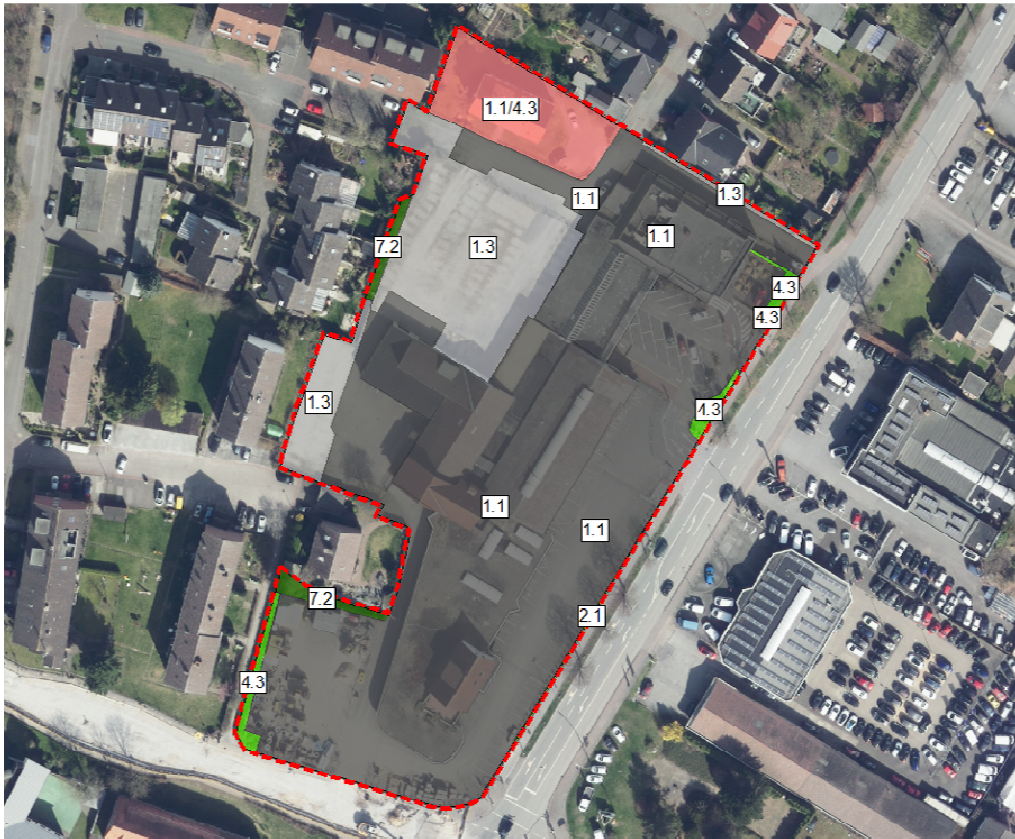


Abb. 16 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie). Biotoptypen gemäß Tabelle 4.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

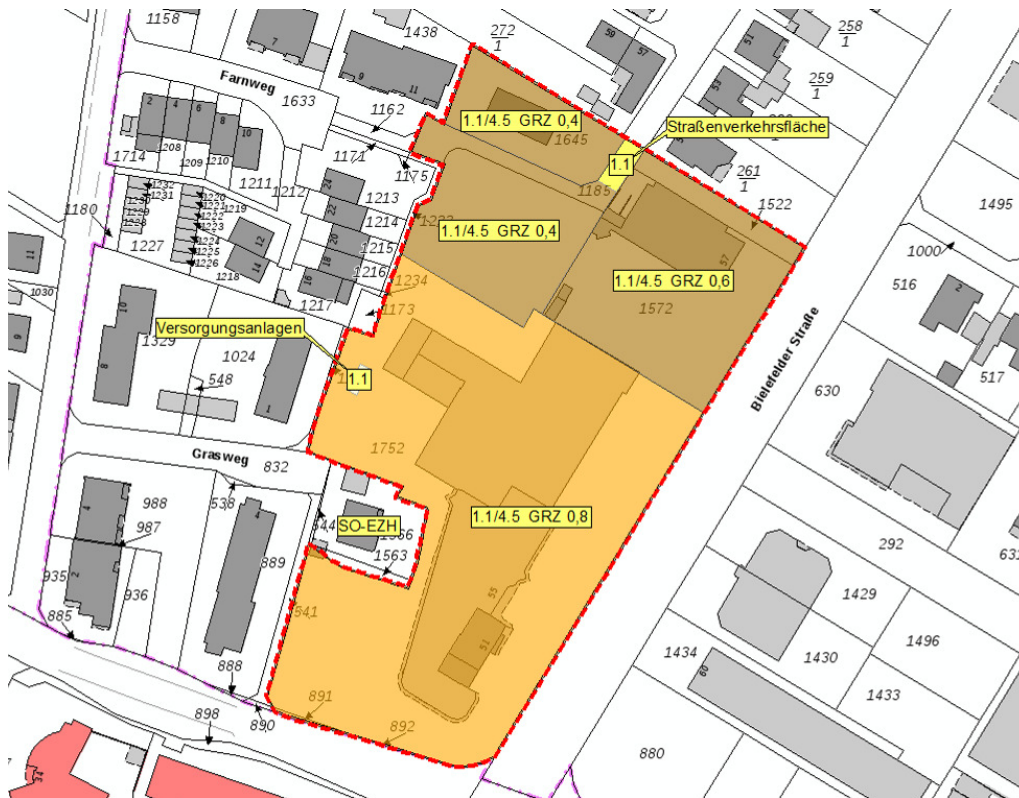


Abb. 17 Planung der Aufstellung des Bebauungsplans im Plangebiet (rote Strichlinie). Biotoptypen gemäß Tabelle 4.

Bei der Ermittlung des Planwertes werden die im Bebauungsplanentwurf geplanten Biotoptypen als Berechnungsbasis genommen. Dementsprechend werden die Gebäude-, Stellplatzflächen und Verkehrswege als Versiegelungsfläche (Code Nr. 1.1) angesetzt. Die verbleibenden Flächen um die Gebäude im Sondergebiet und im Mischgebiet werden als Intensivrasen (Code Nr. 4.5) in die Berechnung eingebracht. Es muss davon ausgegangen werden, dass es durch die Genehmigung von baulichen Anlagen außerhalb der Baufenster zu einer Überschreitung der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO kommen wird. Hierbei kann eine GRZ um 50 % überschritten werden, maximal jedoch bis zu einer GRZ von 0,8.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Tab. 4 Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs bzw. der erforderlichen Biotopwertverbesserung für die beanspruchten Bereiche des Plangebiets.

Bestandswert				
lfd. Nr.	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Wohnbaufläche Bestandserhalt				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.), Berechnet mit 40 % der Fläche.	351	0	0
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen, Berechnet mit 60 % der Fläche.	526	2	1.052
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	10.600	0	0
1.3	Teilversiegelte oder unversiegelte Betriebsflächen	2.255	1	2.255
2.1	Bankette, Mittelstreifen	38	1	38
4.3	Zier- und Nutzgarten ohne Gehölze oder mit < 50 % heimischen Gehölzen	197	2	394
7.2	Hecke, Wallhecke, Gehölzstreifen, Ufergehölz, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %	156	5	780
	Summe	14.123		4.519

Planwert				
lfd. Nr.	Biotoptyp	Fläche in m²	Wertfaktor	Biotoppunkte
Straßenverkehrsfläche				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	82	0	0
Versorgungsanlage				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	27	0	0
Mischgebiet 1 (MI1) GRZ 0,6 (0,8)				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	2.102	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	525	2	1.050
Mischgebiet 2 (MI2) GRZ 0,4 (0,6)				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	1.055	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	704	2	1.408
Mischgebiet 3 (MI3) GRZ 0,4 (0,6)				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	529	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	353	2	706

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Fortsetzung Tab. 4

Sondergebiet GRZ 0,8				
1.1	Versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, Wege, engfugiges Pflaster, Mauern etc.)	6.997	0	0
4.5	Intensivrasen (z. B. in Industrie- und Gewerbegebieten, Sportanlagen), Staudenrabatten, Bodendecker	1.749	2	3.498
	Summe	14.123		6.662
Differenz der Biotoppunkte vor und nach der geplanten Bebauung:				
4.519 -6.662 = -2.143				

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 4.519 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.662 Biotoppunkte. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ ergibt der Planwert auf Basis des Bebauungsplanentwurfs mit einer teilweisen Entsiegelung der im Bestand fast vollständig versiegelten Flächen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **2.143** Biotoppunkte.

4.4 Nachweis des Kompensationsbedarfs

Da sich kein Kompensationsbedarf ergibt, ist auch kein Nachweis erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ gilt somit als ausgeglichen.

5.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Baugesetzbuch (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a) fordert die Betrachtung der Null-Variante sowie „anderweitiger Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind“.

Der Bebauungsplan Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ verfolgt das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Lebensmittel-Discountmarkt und die Errichtung von einem Mehrfamilienhaus zu schaffen. Hierdurch soll zum einen der Leerstand im Plangebiet einer Nachnutzung zugeführt und zum anderen dem Nahversorgungsbedarf im Gebiet Rechnung getragen werden. Weiterhin soll die positive Entwicklung der Einwohnerzahlen in der Stadt Rheda-Wiedenbrück berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll angrenzend an das westlich und nördlich bestehende Wohngebiet die Schaffung von weiterem Wohnraum durch Geschosswohnungsbau ermöglicht werden (HEMPEL + TACKE 2018A).

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wird eine Wiedernutzung bzw. Umnutzung von versiegelten Flächen ermöglicht.

Vor dem Hintergrund der genannten Zielsetzung und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabenverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs an Gewerbeflächen in der Region, diese an anderer Stelle geschaffen.

6.0 Weitere Auswirkungen auf das geplante Vorhaben

6.1 Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen

Eine Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Mensch, Gesundheit, Bevölkerung sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind voraussichtlich nicht zu erwarten.

6.2 Kumulierung benachbarter Plangebiete

In der näheren Umgebung des Plangebiets befindet sich nach derzeitigem Kenntnisstand kein Bebauungsplan im Aufstellungs- oder Änderungsverfahren. Kumulierende Wirkungen sind durch das Vorhaben ausgeschlossen.

7.0 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die wichtigsten Maßnahmen und Verfahren zur Untersuchung bzw. Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens bilden der Umweltbericht und der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag.

Für die Bearbeitung des Umweltberichtes liegen Planungsgrundlagen und Daten vor, sodass die Empfindlichkeit der Schutzgüter gegenüber den Auswirkungen des geplanten Vorhabens planungsbezogen beurteilt werden können.

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

8.0 Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

9.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Einleitung

Gegenstand dieses Umweltberichtes ist die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Verbindung mit der 89. Änderung des Flächennutzungsplans und der damit verbundene Abbruch eines Gebäudekomplexes an der Bielefelder Straße in Rheda-Wiedenbrück.

Basierend auf der aktuellen Rechtslage ist im Zuge der Bauleitplanung eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist es, die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens darzustellen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung für die Aufstellung des Bebauungsplans werden in dem hiermit vorgelegten Umweltbericht beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht bildet dabei gemäß § 2a BauGB einen Teil der Planbegründung und ist bei der Abwägung dementsprechend zu berücksichtigen. Parallel wird ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Der rechtskräftige Regionalplan stellt das Plangebiet als „Siedlungsbereich“ dar. Im Landschaftsplan werden für das Plangebiet und dessen direkte Umgebung keine Festsetzungen dargestellt. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplanes. Lediglich kleine Teile im Westen und Norden sind als Allgemeines Wohngebiet dargestellt.

Bestandsaufnahme zur Lage der Planung sowie zu Fachplanungen und Schutzgebieten

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes von Rheda-Wiedenbrück, Kreis Gütersloh, Regierungsbezirk Detmold.

Das ca. 1,4 ha große Plangebiet des Bebauungsplans liegt in innerörtlicher Lage zwischen der „Bielefelder Straße“ im Osten und dem „Nordring“ im Süden. Im Norden und Westen schließt Wohnbebauung an das Plangebiet an. Südlich und östlich schließen gewerbedominierte Mischgebietsflächen an.

In einem Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet befinden sich keine Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche.

Bestandsaufnahme der Schutzgüter und Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen auf folgende Schutzgüter zu prüfen:

- Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Klima und Luft
- Landschaft
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
- Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen

Die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück wird zu keinen Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter führen. Durch die Planung wird es zu keiner relevanten Veränderung des Landschaftsbildes kommen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen

Zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Umweltauswirkungen wurden folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beschrieben:

Schutzgut Tiere

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände muss eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen und der Abbruch der Gebäude sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle unvermeidbarer Flächeninanspruchnahme außerhalb des genannten Zeitraums muss durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn diese frei von einer Quartiernutzung sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) sollen auf vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vollständig auszuschließen, wird daher generell empfohlen, den Abriss von Gebäuden außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungsphase, also in der aktiven Zeit aller Tiere, im Zeitraum September bis Oktober durchzuführen. Darüber hinaus wird das generelle Restrisiko der Betroffenheit von Fledermäusen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden, da die Tiere weitere, nicht einsehbare Gebäudeteile als Quartier nutzen können. Die Intensivkontrolle des Gebäudekomplexes des ehemaligen Autohauses hat keinen Hinweis auf das Vorkommen von planungsrelevanten Tierarten, insbesondere von Fledermäusen, ergeben. Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausschließen zu können, kann der Abbruch des Gebäudes während der Überwinterungsphase (November bis Mitte März) durchgeführt werden, da die Tiere die Gebäudeteile allenfalls als Zwischen- oder Sommerquartier nutzen würden. Ist der Abbruch innerhalb dieser Zeiträume nicht möglich, sollen die potenziellen Quartiere (Ortgangpfannen, -bleche und die Verkleidung an der Südseite des Wohnhauses) kurz vor dem Abbruch auf Besatz durch Fledermäuse kontrolliert werden. Wird ein Vorkommen von Fledermäusen festgestellt, so ist ein Gutachter einzuschalten, der die notwendigen Maßnahmen ergreift, um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen.

Schutzgut Pflanzen

Weiterhin ist die DIN 18920 zu beachten, um im Besonderen dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich von Kronentraufen zzgl. 1,50 m

- keine Baufahrzeuge oder -maschinen fahren oder geparkt werden
- nichts gelagert wird
- keine Abgrabungen oder Verdichtungen vorgenommen werden.

Boden

Auszug aus HORSTHEMKE (2018A+B):

„Die Bodenbelastungen durch Kohlenwasserstoffe erfordern an den zwei genannten Standorten eine Sanierung durch Bodenaustausch, die erst nach erfolgtem Rückbau der Gebäude und der vorhandenen Oberflächenbefestigung erfolgen kann.

Die Belastung der Bodenluft durch leichtflüchtige Schadstoffe erfordert Maßnahmen zur Sanierung, die vor Öffnung der Oberflächenbefestigungen des betreffenden Bereiches erfolgen müssen, um gefährdende Ausgasungen in die Atmosphäre zu vermeiden. Hierzu wird eine Absaugung der Bodenluft und deren Abreinigung durch Aktivkohle empfohlen. Die Maßnahme kann im Zuge des geplanten Gebäuderückbaus erfolgen, muss aber in dem betreffenden Bereich vor Öffnung der befestigten Oberfläche aus Asphalt durchgeführt werden. Das Vorgehen ist nach Rücksprache mit der Unteren Bodenschutzbehörde festzulegen.

Die angetroffene Belastung der Bodenluft erfordert eine Erweiterung der Untersuchungen auf das Schutzgut Grundwasser. Hierzu wird die Einrichtung von zwei temporär zur Probennahme einzurichtenden Kleinbrunnen empfohlen, die im vermuteten Scha-

Allgemein verständliche Zusammenfassung

densherd an der ehemaligen Zapfinsel sowie in Entfernung von etwa 15 m in Abstromrichtung des Grundwassers anzulegen sind. Das Grundwasser beider Brunnen ist auf Konzentrationen an KW und BTEX zu untersuchen.“ (HORSTHEMKE 2018A)

„Über die genannten Schadstoffbelastungen des Untergrundes hinaus ergibt sich nach aktuellem Kenntnisstand kein weiterer Handlungsbedarf zu bodensanierenden Maßnahmen. Aufgrund fehlender Informationen zu den Ende der 90er Jahre erfolgten Sanierungsmaßnahmen sollten hier nach Rückbau der Gebäude nochmals überprüfende Untersuchungen des betreffenden Bereiches erfolgen.“ (HORSTHEMKE 2018B)

Schutzgut Wasser

- Vermeidung der Lagerung wassergefährdender Stoffe (Schmier-, Treibstoffe, Reinigungsmittel, Farben, Lösungsmittel, Dichtungsmaterialien etc.) außerhalb versiegelter Flächen
- Gewährleistung der Dichtheit aller Behälter und Leitungen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten bei Baumaschinen und -fahrzeugen
- ggf. Versickerung von anfallendem Grundwasser aus Wasserhaltung

Kompensationsmaßnahmen

Die Ermittlung der Biotoppunkte im Plangebiet vor dem Eingriff ergibt einen Bestandswert von 4.519 Biotoppunkten. Für den Zustand nach Realisierung der Planung errechnet sich der Planwert auf 6.662 Biotoppunkte. Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ ergibt der Planwert auf Basis des Bebauungsplanentwurfs mit einer teilweisen Entsiegelung der im Bestand fast vollständig versiegelten Flächen eine Biotopwertverbesserung um insgesamt **2.143** Biotoppunkte. Da sich kein Kompensationsbedarf ergibt, ist auch kein Nachweis erforderlich. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“ gilt somit als ausgeglichen.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Vorhabens und unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen im Plangebiet und der Umgebung wird ein Verzicht auf das Vorhaben (Null-Variante) der Zielsetzung der Vorhabensträger nicht gerecht. Bei einem Vorhabensverzicht könnte die aktuelle Bestandssituation mittelfristig erhalten werden. Gleichwohl würde, entsprechend des vorhandenen Bedarfs in der Region an Gewerbeflächen, diese an anderer Stelle geschaffen.

Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Eine Anfälligkeit des nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Merkmale der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Das für die Umweltprüfung zur Verfügung stehende Abwägungsmaterial zur Beurteilung und Abschätzung der zu erwartenden Umweltfolgen basiert auf den zum heutigen Zeitpunkt vorliegenden Daten und wird als ausreichend betrachtet.

Geplante Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

In der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a Baugesetzbuch (BauGB) wird die Beschreibung geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Umsetzung des Bebauungsplans auf die Umwelt gefordert. Im vorliegenden Fall ist ein derartiges Monitoring nicht erforderlich, da erhebliche Auswirkungen auf ökologisch hochwertige Bereiche nicht zu erwarten sind. Weiterhin birgt das geplante Vorhaben kein Risiko unvorhersehbarer, nicht im Rahmen der Umweltprüfung betrachteter Auswirkungen.

Warstein-Hirschberg, November 2018



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

BZR DETMOLD (2004): Regionalplan Detmold Teilabschnitt Paderborn-Höxter:
https://www.bezreg-detmold.nrw.de/200_Aufgaben/010_Planung_und_Verkehr/009_Regionale_Entwicklungsplanung__Regionalplan/TA_OB_BI/Zeichnerischer_Teil/Blatt_21.pdf
Zugriff: 16.08.2018. 15:30 MESZ.

DEKRA (2018): Dekra Automobil GmbH; Prognose von Schallimmissionen zum geplanten Neubau eines Lidl-Marktes in Rheda-Wiedenbrück. Stand 30.08.2018. Entwurf. Bielefeld

ELWAS (2018): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen; ELWAS-WEB; Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (WWW-Seite)
<http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf#>
Zugriff: 17.08.2018. 11:30 MESZ.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1980): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen. Krefeld.

GJL (2018): GJL Freie Architekten BDA. Lageplan. Stand 06.06.2018. Gütersloh.

HEMPEL + TACKE (2018A): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Rheda-Wiedenbrück. Begründung. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“. Stand 08.2018. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE (2018B): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Rheda-Wiedenbrück. Planzeichnung. Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 410 „Bielefelder Straße / Nordring“. Stand 31.08.2018. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE (2018C): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Rheda-Wiedenbrück. Begründung. 89. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Rheda-Wiedenbrück. Stand 08.2018. Bielefeld.

HEMPEL + TACKE (2018D): Hempel + Tacke GmbH. Stadt Rheda-Wiedenbrück. Planzeichnung. 89. Änderung des Flächennutzungsplans. Stand 08.2018. Bielefeld.

HORSTHEMKE (2018a): Dr. Horsthemke, Ewald; Ingenieurgeologisches Büro Dr. Ewald Horsthemke, Untersuchung und Bewertung von Baugrund und Altlasten zum Gelände des ehem. Autohauses Thiel, Bielefelder Straße 51-55; Stand der Untersuchung und Ermittlung der Belastungssituation des Untergrundes. Stand 19.10.2018. Gütersloh.

Quellenverzeichnis

(HORSTHEMKE 2018B): Dr. Horsthemke, Ewald; Ingenieurgeologisches Büro Dr. Ewald Horsthemke, Orientierende Untersuchung des Untergrundes zur Ermittlung der Belastungssituation durch die bisherige Nutzung. Stand 31.10.2018. Gütersloh

LANUV (2008): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung. Recklinghausen.

LANUV (2017): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41154>
Zugriff: 14.12.2017, 15:00 MEZ.

LANUV (2018): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 17.08.2018, 09:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2018): Bertram Mestermann – Büro für Landschaftsplanung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Neuaufstellung des Bebauungsplans „Bielefelder Straße / Nordring“ in Rheda-Wiedenbrück. Warstein-Hirschberg.

MSWKS (o. J.): Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung. Düsseldorf.

RHEDA-WIEDENBRÜCK (2009): Flächennutzungsplan der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Planquadrat 5244 <https://www.o-sp.de/wiedenbrueck/pdf/5244.pdf>
Zugriff: 16.08.2018, 16:00 MESZ.

WMS-FEATURE (2018) bereitgestellt durch: IT.NRW
Bodenkarte für den geologischen Dienst <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>
Zugriff: 17.08.2018, 11:20 MESZ.

Anlage 1

Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und ihre Berücksichtigung

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage	Berücksichtigung
Tiere, Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).	
	BNatSchG § 44	[1] Es ist verboten, 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).	
	Landesnaturschutzgesetz NW (LNatSchG) § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.	
	Baugesetzbuch (BauGB) § 1 Abs. 6 Nr. 10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen. Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...	
	BauGB § 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 BauGB zu berücksichtigen.	

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	Bundeswaldgesetz (BWaldG) § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.
	Landesforstgesetz (LFoG) § 1a	Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird. Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können 4. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen, 5. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planung und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.
	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
Boden	Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 1 Abs. 1	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Boden	BauGB § 1a Abs. 2	Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 10 in der Abwägung zu berücksichtigen.
Fläche	BauGB § 1a Abs. 2	siehe Boden
	LBodSchG § 1 Abs. 1	siehe Boden
Wasser	WHG § 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.
	Landeswassergesetz (LWG)	Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz
	Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)	Ziele sind u. a.: • Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete, • Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung, • Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, • Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a und 10e	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere • die Auswirkungen auf Wasser, • die Vermeidung von Emissionen sowie • der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern zu beachten.
	BNatSchG § 1 Abs. 3 Nr. 3	Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Luft	BlmSchG § 1 Abs. 1 und 2	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.
	GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie)	In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.
	22. und 23. BlmSchV	siehe BlmSchG.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10a, auch Nr. 10h siehe Klima	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.
Klima	BauGB § 1 Abs. 5	Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 10h	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.
	BauGB § 1a Abs. 5	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 10 zu berücksichtigen.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	BNatSchG § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln. Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.
Biologische Vielfalt	Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Convention on Biological Diversity, CBD)	Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.
	BImSchG § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	BWaldG § 1 Abs. 1	siehe oben
	Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt	Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. „Erhaltung der biologischen Vielfalt“ umfasst den „Schutz“ und die „nachhaltige Nutzung“. Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.
	BNatSchG § 1	siehe oben
	Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz - USchadG)	Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundesbodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorgerufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Biologische Vielfalt	BNatSchG § 19	[1] Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. [2] Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind. [3] Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 109/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, 2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten. [4] Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.
	BNatSchG § 44	siehe oben
	BauGB § 1 Abs. 6 Nr.10	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.
Natura 2000 Gebiete	BauGB	siehe Tiere, Pflanzen
	BNatSchG	siehe Tiere, Pflanzen
	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 (FFH-Richtlinie - FFH-RL)	Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.
	Richtlinie 109/409/EWG des Rates vom 02.April 19109 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL)	Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Mensch und menschliche Gesundheit	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Bevölkerung	BauGB	siehe Mensch und menschliche Gesundheit
	alle vorgenannten Fachgesetze	unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.
	Denkmalschutzgesetz (DSchG)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.
Emissionen	BauGB, BImSchG, TA Luft, GIRL, 22. u. 23. BImSchV	siehe Klima / Luft
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.
	16. BImSchV	Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.
	DIN 18005	Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.
Abfall und Abwässer	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.
	Kreislaufwirtschafts- (KrWG) / Landesabfallgesetz (LAbfG))	Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen.
	WHG, LWG	siehe Tiere, Pflanzen / Wasser

Anhang

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.
	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG)	[1] Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.